Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

3003 Bern ASTRA; Blp POST CH AG

An die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: ASTRA-A-003F3401/41 Sachbearbeiter/in: Pascal Blanc Ittigen, 15. Januar 2021

Weisungen zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Juli 2013 müssen Kontrollschilder für Kleinmotorräder, Leichtmotorfahrzeuge und ihre Anhänger im kleineren Format von 10 cm Länge und 14 cm Höhe ausgegeben werden. Die bis dahin ausgegebenen Kontrollschilder mit einer Länge von 18 cm und einer Höhe von 14 cm waren insbesondere für neue Fahrzeugmodelle wie «Segways», die damals noch als Kleinmotorräder eingeteilt waren, zu gross und daher für ihre Benützer gefährlich.

Um vorhandene Kontrollschildbestände aufbrauchen zu können, räumte der Bundesrat den Kantonen eine Frist bis zum 31. Dezember 2017 ein (Art. 151i VZV; SR 741.51). Diese Frist wurde vom Bundesamt für Strassen mit Weisung vom 14. Juni 2017 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, weil nach wie vor grosse Bestände an grossformatigen Kontrollschildern vorhanden waren. Daran hat sich bisher nicht viel geändert, so dass die kantonalen Fahrzeugzulassungsbehörden erneut um eine Verlängerung der Frist ersucht haben.

Angesichts der bevorstehenden grösseren Revision des Kontrollschilderwesens (z. B. Integration des Landeszeichens) sollen Format und Ausführung der Kontrollschilder für Kleinmotorräder in diesem Rahmen definitiv festgelegt werden. Es rechtfertigt sich deshalb, die Zulassungsbehörden weiterhin zu ermächtigen, auch das grössere Format auszugeben.





Wir erlassen gestützt auf Artikel 85 Absatz 5 und Artikel 150 Absatz 6 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) folgende

Weisungen:

- 1. Die Abgabefrist für die alten Schildformate für Kleinmotorräder, Leichtmotorfahrzeuge und ihre Anhänger (Format 18 x 14 cm) wird bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.
- 2. Diese Weisungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Strassen

Jürg Röthlisberger

Direktor

Dieses Schreiben geht zur Kenntnis auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen.